

### Fakten



#### Sachverhalt:

Bei der Gemeinde Aural wurde zum 01. Januar 2012 eine Stelle im Hauptamt neu besetzt. Die Stellenbesetzung erfolgte vorbehaltlich einer durchzuführenden Stellenbewertung nach Entgeltgruppe 10 TVöD, weil eine entsprechende Stelle nach EG 10 im Stellenplan vorhanden ist. Aufgrund seiner Berufserfahrung erfolgte die Einstellung des Bewerbers in Stufe drei der Entgelttabelle.

Nun liegen die Ergebnisse der Stellenbewertung vor:

Es kamen die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in technischen Berufen zur Anwendung.

AV	Zeitlicher Anteil %	Tätigkeitsmerkmal
1	35	Besondere Schwierigkeit und Bedeutung
2	20	Besonders verantwortungsvolle Tätigkeit
3	15	Besondere Schwierigkeit und Bedeutung
4	15	Besonders verantwortungsvolle Tätigkeit
5	15	Gründliche und umfassende Fachkenntnisse

Zeige die sich aus der Stellenbewertung evtl. ergebenden Konsequenzen auf!

# All 132

## Lösung

Nr	Arbeitsvorgang	Zeit		gründl Fachk.	gr.viels. Fachk.	selbst. Leistg.	gr.umf. Fachk.	Bes. verantw. Ttgg	Bes. Schwgg + Bedeutg	Maß der Verantw.
		ant. %	schw. Tätigg							
1		35	35	35	35	35	35	35	35	-
2		20	20	20	20	20	20	20		
3		15	15	15	15	15	15	15	15	
4		15	15	15	15	15	15	15		
5		15	15	15	15	15	15			
6										
7										
8										
9										
10										
<b>Zusammen:</b>		<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>85</b>	<b>50</b>	

Verggr.: IVa    Fallgr.: 1b  
EG: 11

Die Überleitung in den TVöD erfolgt nach Entgeltgruppe 11. Der Stelleninhaber ist aufgrund der Tarifautomatik in Entgeltgruppe 11 TVöD eingruppiert. Er erhält zur Zeit ein untertarifliches Entgelt nach Entgeltgruppe 10.

Der Stelleninhaber kann innerhalb der Ausschlussfrist nach § 37 TVöD verlangen, dass seine Einstellung rückwirkend zum 01.01.2012 nach EG 11 Stufe 3 erfolgt. Insofern handelt es sich auch nicht um eine Höhergruppierung im Sinne des § 17 (4) TVöD.

Die im Stellenplan ausgewiesene Stelle ist für das Beschäftigungsverhältnis nicht relevant. Der Arbeitgeber kann sich nicht darauf berufen, das er deshalb von der tariflich vorgesehenen Eingruppierung nach § 22 BAT (noch gültig) abweichen möchte, weil die formellen (satzungsmäßigen) Voraussetzungen (noch) nicht geschaffen sind.